



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 13/2024**

Koblenz, 11.11.2024
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT

II. Ordnung und Verfassung der Hochschule	363
Schutzkonzept Richtlinie zum Umgang mit (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vom 21.10.2024.....	363
VII. Studierendenschaft	376
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 21.10.2024	376

II. Ordnung und Verfassung der Hochschule

Schutzkonzept Richtlinie zum Umgang mit (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt vom 21.10.2024

Inhalt

Präambel

Abschnitt I: Grundsätze und Definitionen

1. Ziele und Leitprinzipien
2. Geltungsbereich
3. Begriffsbestimmungen

Abschnitt II: Prävention

4. Pflichten und Verantwortung
5. Maßnahmen zur Prävention

Abschnitt III: Beratung und Beschwerdeverfahren

6. Unterstützung und vertrauliche Beratung
7. Beschwerdeverfahren und Beschwerderecht nach AGG
8. Maßnahmen und Sanktionen

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

9. Inkrafttreten und Evaluation

Anhang

Präambel

Der Senat der Hochschule Koblenz hat in seiner Sitzung vom 09.10.2024 das folgende Schutzkonzept Richtlinie zum Umgang mit (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt beschlossen.

Die Hochschule Koblenz ist der Ort für engagierte und inspirierende Persönlichkeiten - der Raum, in dem Zukunft entsteht. Wir stellen uns mutig Herausforderungen, entwickeln Lösungen, die den Unterschied machen und leben die Leidenschaft für unser Fach. Dabei agieren wir innovativ und pragmatisch als Team. Der interdisziplinäre Austausch treibt uns gemeinsam, vernetzt und begeistert voran.

Als unsere wesentliche Aufgabe verstehen wir, Studierende umfassend zu bilden, den Erwerb von fachlichen und sozialen Kompetenzen zu ermöglichen und damit für die Herausforderungen einer globalisierten Gesellschaft und den sich wandelnden Arbeitsmarkt zu befähigen. Dies gewährleisten wir durch hervorragende angewandte Forschung und intensiven Wissens- und Technologietransfer.

Wir fördern aktiv Gleichstellung und Chancengerechtigkeit und erkennen die Bedeutung einer ausgewogenen Geschlechterverteilung in allen Bereichen unserer Hochschule an. Aus diesem Bewusstsein heraus setzen wir zielgerichtete Maßnahmen um, um die Förderung von Frauen in Führungspositionen, in der Forschung und Lehre sowie in der Verwaltung konsequent voranzutreiben. Gleichzeitig arbeiten wir intensiv daran, optimale Bedingungen zu schaffen, dass alle Hochschulangehörigen gleichermaßen ihre akademischen und beruflichen Ziele mit ihren familiären Verpflichtungen in Einklang bringen können.

Da wir in einer pluralen Gesellschaft leben, ist der Umgang mit der gesellschaftlichen Heterogenität somit fester Bestandteil unseres Hochschulalltags und selbstverständliche Gestaltungsaufgabe der Hochschulbildung. Die Menschen an unserer Hochschule zeichnen sich durch vielfältige bildungs-, sozial- und kulturprägende Lebensentwürfe aus. Wir begegnen dieser Vielfalt mit Offenheit und Sensibilität und fördern eine Kultur der Toleranz, Akzeptanz und der gegenseitigen Wertschätzung. Diskriminierung jeglicher Art wird an der Hochschule Koblenz nicht toleriert. Der Begriff Diversity steht in der Hochschule Koblenz für einen wertschätzenden Blick bezogen auf die Gestaltung einer heterogenen Hochschulkultur. Unsere Aufgabe ist es, die unterschiedlichen Potentiale zu nutzen und die Teilhabe aller zu fördern.

Abschnitt I: Grundsätze und Definitionen

1. Ziele und Leitprinzipien

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für Formen von (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt zu schärfen, Maßnahmen zur Prävention zu ergreifen sowie Betroffene zu ermutigen, sich Unterstützung einzuholen und ihr Beschwerderecht in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus fühlt sich die Hochschule verantwortlich, Personen aus dem Kreis der Hochschulangehörigen, welche bereits außerhalb der Hochschule Gewalterfahrungen gemacht haben oder die in ihrem unmittelbaren Umfeld Betroffene vermuten, eine Erstberatung anzubieten.

(2) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sind rechtswidrig und verletzen arbeitsvertragliche, dienstliche und hochschulrechtliche Pflichten, unabhängig davon, ob sie psychisch oder physisch ausgeübt werden. Sie stören den Hochschulbetrieb und schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld, begründen gesundheitliche Risiken und stellen eine Verletzung der Würde und Rechte der betroffenen Menschen sowie der Organisationskultur dar. Vorkommnisse dieser Art werden an der Hochschule Koblenz nicht geduldet.

(3) (Sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, unter Androhung persönlicher und/oder beruflicher Nachteile beziehungsweise unter Zusage von Vorteilen wird als besonders schwerwiegend angesehen und bewertet.

(4) Ein nach dieser Richtlinie festgestelltes Fehlverhalten wird nach den geltenden straf- und/oder arbeits- bzw. disziplinarrechtlichen Bestimmungen behandelt und dementsprechend geahndet.

2. Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Koblenz, dazu gehören beschäftigte Personen, Auszubildende, Studierende, Doktorand*innen, Stipendiat*innen und Lehrbeauftragte, (vgl. § 36 HochSchG).

(2) Sie findet ebenfalls Anwendung bei (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt von Dritten bzw. gegen Dritte (z.B. Kund*innen, Zuliefernde, Gäste, Praxis- und Kooperationspartner*innen, Beschäftigte von Fremdfirmen) im Hochschulkontext, wenn mindestens eine beteiligte Person zum Mitglieds- oder Angehörigenkreis der Hochschule Koblenz zählt (https://unisafe-gbv.eu/wp-content/uploads/2022/11/UniSAFE-survey_prevalence-results_2022.pdf).

3. Begriffsbestimmungen

(1) Diskriminierung ist die Herabsetzung der Würde, von Rechten und Freiheiten von Menschen. Diskriminierung ist jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Geringschätzung, Herabsetzung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung von einzelnen Menschen oder Personengruppen. Sie kann sich beispielsweise in Äußerungen und Handlungen mit herabwürdigendem Inhalt zeigen.

(2) Belästigung und Gewalt ist jedes unerwünschte Verhalten, welches bezweckt oder bewirkt, dass die Würde und/oder die Physis der betreffenden Person verletzt wird. Sie liegt insbesondere vor, wenn eine andere Person herabgesetzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(3) Sexualisierte Gewalt ist jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihrer Androhung. Kennzeichnend ist der Zwang oder die fehlende Zustimmung oder das ausdrücklich erklärte oder erkennbare „Nein“ einer der beteiligten Personen. In diesen Fällen werden sexualisierte Handlungen instrumentalisiert, insbesondere um Gewalt und Macht auszuüben.

(4) Die Formen (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt sind vielfältig; sie reichen von unerwünschten Anspielungen und Handlungen bis hin zu schweren Straftaten. Sie können insbesondere persönlich verbal, nonverbal oder durch ein Medium schriftlich, telefonisch bzw. elektronisch erfolgen (Beispiele siehe Anlage 1).

(5) Als Maßstab sind nicht nur objektive Faktoren (vgl. § 3 AGG), sondern vor allem das subjektive Erleben der jeweiligen Betroffenen insbesondere im Kontext von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen zugrunde zu legen.

Abschnitt II: Prävention

4. Pflichten und Verantwortung

(1) Die Hochschule Koblenz nimmt ihre Pflicht wahr, die unter Abschnitt I Punkt 2 genannten Personen vor (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt zu schützen.

(2) Die Hochschule Koblenz verpflichtet sich, gegen Personen vorzugehen, die nachweislich gegen diese Richtlinie verstoßen. Sie nutzt alle Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass Mitglieder und Angehörige, die auf Missstände, Fehlverhalten oder Übergriffe hinweisen, nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

(3) Die Hochschule Koblenz sensibilisiert ihre Mitglieder und Angehörigen regelmäßig für die Themenfelder (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt, z.B. durch die Veröffentlichung und Verbreitung dieser Richtlinie, durch Informationsveranstaltungen und Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Integration des Themas in Lehrveranstaltungen oder unterschiedlichen Gremien.

(4) Hochschulmitglieder mit Personalverantwortung und/oder Leitungs-, Ausbildungs- bzw. Qualifizierungsfunktionen in Lehre, Forschung, Verwaltung und Selbstverwaltung haben die Pflicht:

- durch ihr Verhalten und geeignete präventive Maßnahmen dazu beizutragen, dass der wertschätzende und diskriminierungsfreie Umgang miteinander gefördert und die Integrität aller nach Abschnitt I Punkt 2 zu schützenden Personen respektiert wird.
- dafür Sorge zu tragen, dass Abhängigkeitsverhältnisse im Studium, am Ausbildungs- und Arbeitsplatz nicht ausgenutzt werden.
- Beschwerden über und Hinweise auf Fälle von (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt nachzugehen, Betroffene über ihre Rechte und die unter Abschnitt III Punkt 6 genannten Beratungsmöglichkeiten zu informieren und alles zu tun, damit es keine Wiederholungen von Vorfällen gibt. Bei Unsicherheiten sollten sie die entsprechenden Stellen der Hochschule zur Prüfung der Hinweise verständigen.

Dazu erhalten sie angemessene Unterstützung und sollen sich entsprechend fortbilden (vgl. Abschnitt IV Punkt 9).

5. Maßnahmen zur Prävention

(1) Alle Mitglieder und Angehörigen werden explizit dazu ermutigt, ihre Sensibilität für (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt zu erhöhen, solche Vorfälle nicht hinzunehmen und ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen.

(2) Im Rahmen der internen Weiterbildung der Hochschule wird die Thematik der (sexualisierten) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt implementiert und es werden entsprechende Angebote für Hochschulmitglieder und -angehörige entwickelt.

(3) Leitungspersonen von Organisationseinheiten erhalten Schulungen zu ihrer Verantwortlichkeit zum Umgang mit Fällen von (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.

(4) Zur Erhöhung der Sicherheit in den Gebäuden und Anlagen der Hochschule werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um Gefahrenquellen und Angsträume in Bezug auf (sexualisierte) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt festzustellen und zu beseitigen bzw. zu reduzieren.

(5) In die Nutzungsordnungen öffentlich zugänglicher Einrichtungen der Hochschule sowie der IT-Systeme wird aufgenommen, wie die Nutzung der Einrichtungen bzw. des IT-Systems für Personen, die gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen, beschränkt werden kann.

(6) Die Hochschule hält angemessene und bedarfsgerechte Rahmenbedingungen zur Unterstützung und Beratung von Betroffenen, Ansprechpersonen und Verantwortlichen sowie zur Bearbeitung konkreter Beschwerden vor und ist für die Durchführung der erforderlichen, auch präventiven Maßnahmen verantwortlich (siehe Anlage 2 Handreichung Ansprechpersonen).

(7) Alle Ansprechpersonen für sexualisierte Diskriminierung, Belästigung und Gewalt an der Hochschule Koblenz erhalten die Möglichkeit, supervisorische Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt III: Beratung und Beschwerdeverfahren

6. Unterstützung und vertrauliche Beratung

(1) Unterstützung erhalten Betroffene bei den jeweiligen Vorgesetzten (Dekanate, Geschäftsführungen oder Abteilungsleitungen) sowie direkt bei den unten aufgelisteten Beratungsstellen.

(2) Betroffene, beteiligte oder beobachtende Personen haben das Recht, sich im Falle von Benachteiligung, (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewalt persönlich und vertraulich beraten zu lassen. Beratungen können grundsätzlich während der Arbeits- bzw. Vorlesungszeit in Anspruch genommen werden.

(3) Die vertrauliche Beratung hat zum Ziel, Betroffene und Ratsuchende bei ihren Anliegen kompetent zu begleiten. Dazu gehört, Betroffene und Ratsuchende in der Klärung ihrer Interessen zu unterstützen, individuelle Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie je nach Bedarf auf geeignete Hilfemöglichkeiten und Beratungsstellen aufmerksam zu machen. Sie informiert über Beschwerderechte und das Beschwerdeverfahren nach AGG sowie über Unterstützungsmöglichkeiten in einem Beschwerdeverfahren.

(4) An der Hochschule stehen folgende Ansprechpersonen für ein vertrauliches Gespräch zur Verfügung (weitere Informationen hierzu in Anlage 2):

- die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte
- die Dezentralen Gleichstellungsbeauftragten
- die Mitarbeitenden der Abteilung für Chancengleichheit & Antidiskriminierung
- der Personalrat
- die Vertrauensperson der schwerbehinderten beschäftigten Personen
- die*der Schwerbehindertenbeauftragte für Studierende
- psychosoziale Beratung des Studierendenwerks
- Schutzbeauftragte der Hochschule (Ansprechperson zu Fragen von Gewalt gegen Kinder (z.B. in der Nachbarschaft), Erleben von Gewalt außerhalb der HS (z.B. Partnerschaftsgewalt), biografische Betroffenheit)
- AStA

Die Wahrung der Vertraulichkeit dieser Personen ist qua Rolle gegeben.

(5) Als weitere Anlaufstelle zur Beratung bei (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt kooperiert die Hochschule Koblenz mit externen Stellen (s. Anlage 2) mit entsprechender fachlicher Expertise und Beratungskompetenz. Diese stehen allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen für eine kostenlose, vertrauliche und auf Wunsch anonyme Beratung zur Verfügung.

(6) Alle Informationen, persönliche Daten und Gesprächsinhalte werden vertraulich behandelt. Aus einem vertraulichen Beratungsgespräch dürfen keine weiterführenden Maßnahmen ohne Einverständnis der*des Betroffenen bzw. Ratsuchenden initiiert werden.

7. Beschwerdeverfahren und Beschwerderecht nach AGG

(1) Für das Beschwerdeverfahren ist die Hochschulleitung zuständig. Sie hat gemäß §13 Abs. 1 AGG eine Beschwerdestelle eingerichtet, die die Beschwerde entgegennimmt. Das entsprechende AGG-Beschwerdeverfahren wurde vom Senat verabschiedet.

(2) Das Beschwerdeverfahren nach AGG regelt eine Prozessbeschreibung [abrufbar unter: <https://www.hs-koblenz.de/hochschule/diversity-beratung/diversity/beratungen/beschwerdeverfahren-nach-agg>]

8. Maßnahmen und Sanktionen

Das Präsidium der Hochschule Koblenz ergreift unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls einschließlich der Schutzbedürfnisse der betroffenen Person(en) und ggf. auf Grundlage der Beschwerdeprüfung geeignete Maßnahmen und Sanktionen gegen die jeweilige Diskriminierung, Belästigung und/oder Gewaltanwendung. Mögliche Maßnahmen werden in Anlage 4 aufgeführt.

Betroffene sowie an einem Beschwerdeverfahren Beteiligte werden unter Berücksichtigung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen informiert. Das Recht zur Erhebung einer Klage bleibt unberührt.

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

9. Inkrafttreten und Evaluation

(1) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) Die Evaluation der Richtlinie erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten.

Koblenz, den 21.10.2024

Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident der Hochschule Koblenz

Anhang

Anlage 1 Beispiele (sexualisierter) Diskriminierung, Belästigung und Gewalt

- Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen sexistischen Inhalts, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.
- Unerwünschtes Zeigen, Verbreiten und sichtbares Anbringen von sexistischen oder pornografischen Darstellungen (z.B. Poster, Bildschirmschoner, Kalender, Software)
- Kopie, Anwendung oder Nutzung von EDV-Daten sexistischen oder (kinder-) pornografischen Inhalts in den IT-Systemen der Hochschule bzw. auf Privatgeräten am Arbeitsplatz oder bei studienbezogenen Tätigkeiten
- Sexistische Anrede von Personen (dazu zählt auch die Nutzung von „Kosewörtern“) und beleidigende, sexuell herabwürdigende Äußerungen
- Einbringung oder Verbreitung von Nachrichten und Bildern sexistischen oder (kinder-) pornografischen Inhalts in die Datennetzwerke der Hochschule
- Unerwünschte verbale sexuelle Annäherungsversuche oder jede Form von Mobbing
- Androhung von Gewalt, Verfolgung, Nötigung
- Unerwünschter, unnötiger körperlicher Kontakt
- Unerwünschte Aufforderungen zu sexuellen Handlungen oder sexualisiertem Verhalten
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Anfertigung, Verwendung oder Verbreitung von Bild- oder Tonaufnahmen
- Unerwünschtes und widerrechtliches Verfolgen, Nachstellen und Bedrohen (Stalking) sowie exhibitionistische Handlungen
- Körperliche Übergriffe bis hin zu Vergewaltigung

**Anlage 2 Ansprechpersonen bei Fragen im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung/
Diskriminierung/Gewalt:****Zentrale Gleichstellungsbeauftragte:**

Anne Quander

Tel: 0261/9528 281 quander@hs-koblenz.de

Ilona von Oppeln

Tel: 0261/9528 560 vonoppeln@hs-koblenz.de

**Gleichstellungsbeauftragte Zentrale Einrichtungen am Campus Koblenz und
Westerwaldcampus:**

Franziska Schnabl

Tel: 0261/9528 286 schnabl@hs-koblenz.de

Julia Kiehnel

Tel.: 0261/ 9528 945

Gabriele Dürksen

Tel.: 026/ 9528 274

Zentrale Einrichtungen am Campus Remagen:

Susanne Bernet

Tel: 0261/9528 276 bernet@hs-koblenz.de

Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche:

bauen – kunst - werkstoffe: Dipl.-Ing. Dipl. Wirtsch.-Ing. Claudia Meseck

Tel: 0261/9528 638 meseck@hs-koblenz.de

bauen – kunst - werkstoffe: Dipl.-Ing. Anja Gros

Tel: 02624/ 910922 gros@hs-koblenz.de

Ingenieurwesen: Prof.in Dr.in Katarzynka Kapustka

Tel: 0261/9528 439 kapustka@hs-koblenz.de

Ingenieurwesen: M.Eng. Kerstin Held

Tel: 0261/ 9528461 held@hs-koblenz.de

Sozialwissenschaften:

Prof. Dr. Katy Dieckerhoff

Tel: 0261/9528 242 dieckerhoff@hs-koblenz.de

Prof. Dr. Monika Frink

Tel: 0261/ 9528259 frink@hs-koblenz.de

Mathematik, Informatik, Technik:

Prof. Dr. Vesna Prokic

Tel: 02642/932 293 prokic@hs-koblenz.de

Prof. Dr. Babette Dellen

Tel: 02642/ 932217 dellen@hs-koblenz.de

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften:

Prof. Dr. Fee Steinhoff

Tel: 026429/ 32233 steinhoff@hs-koblenz.de

Carina Post

Tel: 02642/932 482 post@hs-koblenz.de

Wirtschaftswissenschaften:

Prof. Dr. Margareta Teodorescu

Tel: 02619528199 teodorescu@hs-koblenz.de

Sophia Sturm

Tel: 0261/9528 756 sturm@hs-koblenz.de

Abteilung für Chancengleichheit & Antidiskriminierung

Dominik Enders

Tel: 0261/9528 936 enders@hs-koblenz.de

Psychosoziale Beratungsstelle des Studierendenwerks:

Dipl. Soz.päd. Andrea Porz

Tel: 0261 9528-547 porz@studierendenwerk-koblenz.de

Online-Beratung (datengeschützt; auf Wunsch anonym): <https://www.studierendenwerk-koblenz.de/de/beratung/online>

Ansprechpersonen zu Fragen im Zusammenhang mit eigener Betroffenengeschichte/Fragen zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im näheren Umfeld:

Prof. Dr. Kathinka Beckmann

Tel: 0261/9528 243 beckmann@hs-koblenz.de

Externe Stellen:**Regional:****Frauennotruf Koblenz**

Löhrstraße 64A, 56068 Koblenz

Tel: [0261 35000](tel:026135000)

<https://www.frauennotruf-koblenz.de/kontakt>

Beratungsladen für Frauen SkF Koblenz

Moselweißer Straße 34A, 56073 Koblenz

Tel.: [0261 914894-70](tel:026191489470)

E-Mail: beratungsladen@skf-koblenz.de

Beratungsstelle SAFE! Für männliche Gewaltopfer in engen sozialen Beziehungen

Erthalstr. 2, 55118 Mainz

Tel.: 06131 2877711 bzw. 0157 88064586

safe@outh.de

Lebensberatungsstelle Koblenz

Hohenzollernstraße 132, 56068 Koblenz

Tel: [0261 37531](tel:026137531)

sekretariat.lb.koblenz@bistum-trier.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Mainzer Straße 73, 56068 Koblenz

Tel: [0261 / 9156125](tel:02619156125)

eb@kirchenkreis-koblenz.de

Bundesweit:

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“: 0800 22 55 530

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“: 116 016

Hilfetelefon „Gewalt an Männern“: 0800 123 9900

Anlage 3 Mögliche Maßnahmen

a) gegenüber beschäftigten Personen der Hochschule Koblenz:

- Durchführung eines formellen Personalgespräches
- mündliche oder schriftliche Belehrung
- schriftliche Abmahnung
- Umsetzung der beschuldigten Person an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Hochschule
- verhaltensbedingte Kündigung
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens
- Partieller Ausschluss von der Nutzung hochschulischer Einrichtungen
- Strafanzeige durch das Präsidium

b) gegenüber Studierenden:

- Mündliche oder schriftliche Belehrung
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung
- Account-Entzug
- Hausverbot (Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und/oder der Nutzung einzelner oder mehrerer hochschulischer Einrichtungen)
- Exmatrikulation
- Strafanzeige durch das Präsidium

c) gegenüber allen unter Abschnitt I Punkt 2 Genannten, die kein Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule Koblenz haben:

- Mündliche oder schriftliche Belehrung
- Information über das Fehlverhalten an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber
- Widerruf des Lehrauftrages
- Hausverbot (Ausschluss von der Nutzung einzelner oder mehrerer hochschulischer Einrichtungen)
- Strafanzeige durch das Präsidium

VII. Studierendenschaft

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 21.10.2024

Auf Grund des § 107 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und des § 110 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat das Studierendenparlament der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen am 09.10.2024 die nachfolgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, Standort RheinAhrCampus Remagen vom 02.04.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 02/2013 vom 30.04.2013, S. 82), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.10.2021 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2021 vom 30.11.2021, S. 158), beschlossen. Diese Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz mit dem Schreiben vom 21.10.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz, RheinAhrCampus Remagen wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Höhe des Beitrags für die Studierendenschaft beträgt 18,00 €.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, 21.10.2024

Patrick Maas
Präsident des Studierendenparlamentes Hochschule Koblenz,
Standort RheinAhrCampus Remagen

Beschlussorgan: Studierendenparlament des RheinAhrCampus Remagen
Entwurfsverfasser/in: Patrick Maas